

## Informationen zur virtuellen Eigentümerversammlung

Gemäß § 23 Abs. 1 WEMoG kann in der Eigentümerversammlung beschlossen werden, inwieweit die virtuelle Teilnahme an der Eigentümerversammlung zugelassen wird.

Jedoch hat diese Teilnahme ihre Tücken:

1. Es muss geregelt werden, inwieweit und welche Rechte dem virtuellen Teilnehmer eingeräumt werden:

- Nur zuhören
- Beratung mit einem Bevollmächtigten
- Antragsrecht und Rederecht
- Stimmrecht.

2. Inwieweit wird durch diese Teilnahme die Abgeschlossenheits-Voraussetzung gewährleistet und garantiert.

3. Welche Technik soll eingesetzt werden, wer trägt die Kosten:

- Baut die Eigentümergemeinschaft eine eigene Infrastruktur auf (hohe Hardwarekosten, welche Software, wie wird die Ausfallsicherheit gewährleistet)
- die Eigentümergemeinschaft sucht sich einen IT-Dienstleister (Problem der Datenabflüsse, welches Rechenzentrum ist vor Ort, inwieweit kann es die erforderliche Leistung bringen)
- die Eigentümergemeinschaft kauft sich ein bestehendes online Videokonferenzsystem als Software as a Service (Nachteil des Datenschutzes, da dieser in der Regel nicht in einem sicheren Drittland ansässig ist)
- kann die Technik in den Veranstaltungsräumlichkeiten überhaupt installiert werden und wenn ja, mit welchem Aufwand.

4. Die Anfechtungswahrscheinlichkeit wird durch diese Art von Versammlungen erheblich gesteigert.